

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. März 2014

Jahrgang 2014, Nr. 5

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		67	15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke	43
54 20. Sitzung des Kreistages am 17.03.2014	34	68	Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet Am Osterbruch“ in den Bebauungsplan Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ (Angebotsbebauungsplan) der Stadt Lübbecke	44
55 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Ösper“ in der Stadt Petershagen zwischen Hafen und B 61 in der Gemarkung Petershagen, Flur 11	35	69	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Porta Westfalica	45
56 Manöver im Juni 2014	35	70	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Porta Westfalica	46
57 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	36	71	Satzung zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen der Stadt Porta Westfalica	47
58 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	36	72	4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica	49
59 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	36	73	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungssatzung) der Stadt Porta Westfalica	52
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		74	Auslegung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorf Möllbergen“ der Stadt Porta Westfalica	54
60 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Bad Oeynhausen	36	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
61 Neuwahl des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Oeynhausen	36	75	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	56
62 Neufassung zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen	37	76	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	56
63 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörge“ der Stadt Bad Oeynhausen	39	77	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	57
64 Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste-Dampfmühlenweg“ der Stadt Bad Oeynhausen	40	78	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	57
65 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	42			
66 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Hüllhorst	43			

54

Bekanntmachung

Die 20. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 17.03.2014, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitglieds
3. Wahrnehmung von Mitgliedschaft- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
5. Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Förderpreises des Kreises Minden-Lübbecke für ehrenamtliches Engagement
6. Teilnahme am Modellversuch Berufliches Gymnasium Technik "Ingenieurwissenschaften" mit der aktiven Mitarbeit an der Entwicklung der Curricula im Rahmen eines Modellversuchs am Leo-Symphor-Berufskolleg

7. Beitritt des Kreises zum „Verein zur Förderung der medizinischen Ausbildung und Versorgung in OWL“
8. Linienbündel D1 und D2 - Sachstand
9. Ausführung des Haushaltsplanes 2013
hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013
10. Satzung zur Erhebung einer Bedarfsumlage im Haushaltsjahr 2014 zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Deutschen Einheit nach dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG)
Endgültige Festsetzung des Hebesatzes
11. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014
12. Anfragen und Berichte
13. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Personalangelegenheiten
2. Unternehmensbeteiligungen
3. Verteilung der Restmittel nach § 11a ÖPNV-Gesetz; Aufstockung der Förderquote
4. Verschiedenes

Minden, den 7. März 2014

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

55

Bekanntmachung **Gewässerausbau**

Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Ösper“ in der Stadt Petershagen zwischen Hafen und B 61 in der Gemarkung Petershagen , Flur 11

Der Wasserverband Weserniederung beabsichtigt den Ausbau des oberirdischen Gewässers „Ösper“ in der Stadt Petershagen zwischen Hafen und B 61 in der Gemarkung Petershagen , Flur 11.
Zur naturnahen Entwicklung des Gewässers, insbesondere zur Herstellung der Längsdurchgängigkeit, ist die Beseitigung dreier Sohlabschürze und eine naturnahe Verlegung des Gewässers geplant.

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - vom 24.02.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach Ziff. 3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Land Nordrhein-Westfalen – UVP NRW – vom 29.04.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen Gewässerausbaumaßnahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 1 Abs. 1 UVP NRW entsprechend des § 3c Satz 1 UVP unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVP NRW aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Nach Prüfung der zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke sind durch den Ausbau keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, so dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 3a Satz 3 des UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach § 3a Satz 2 UVP wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Minden-Lübbecke, den 27.02.2014
Az. 685300/07/10996

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
Klemens Fuhrmann

56

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Stadt Porta Westfalica ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: „Abschlussübung FA/UAL Teil 1“

Übende Truppe: Bundeswehr

Truppenstärke: 140 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Dauer des Manövers: 02.06.2014 (09.00 Uhr) bis 03.06.2014 (20.00 Uhr)

Besondere Hinweise: Einsatz von Manövermunition ist beabsichtigt.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur Nachtzeit stattfindet.

32423 Minden, den 27.02.2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

57

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

58

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

59

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 6	Redaktionsschluss	20.03.2014	Ausgabe	27.03.2014
Nr. 7	Redaktionsschluss	03.04.2014	Ausgabe	10.04.2014
Nr. 8	Redaktionsschluss	23.04.2014	Ausgabe	30.04.2014
Nr. 9	Redaktionsschluss	08.05.2014	Ausgabe	15.05.2014

60

Bekanntmachung

Das städtische Dienstsiegel mit der lfd. Nr. 35 ist abhandengekommen und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Das Siegel besteht aus einem runden Gummistempel, Durchmesser 25 mm; in der Kreismitte ist das Wappen der Stadt Bad Oeynhausen angebracht, am oberen Kreisrand das Wort „Stadt“ und darunter die Ziffer 35, und am unteren Kreisrand die Worte „Bad Oeynhausen“.

Bad Oeynhausen, den 21.02.2014

gez.
 Mueller-Zahlmann
 Bürgermeister

61

Bekanntmachung
Neuwahl des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Oeynhausen

Auf Grund der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen vom 18.12.2008 werden die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertreter jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die derzeitige Wahlperiode endet im Mai 2014; daher ist ein neuer Beirat für Menschen mit Behinderungen zu wählen.

Dem Beirat gehören 9 Mitglieder und 9 stellvertretende Mitglieder aus den verschiedenen Behindertenorganisationen an, davon sollen fünf Mitglieder einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % haben.

Zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder sind die Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen mit Sitz in Bad Oeynhausen vorschlagsberechtigt. Darüber hinaus können sich auch Behinderte, die entsprechenden Organisationen oder Selbsthilfegruppen nicht angehören, mit dem Ziel einer Vorschlagsunterbreitung zusammenschließen.

Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die sich in einzelne Ortsgruppen gliedern, gelten im Sinne eines Stadtverbandes als eine vorschlagsberechtigte Institution. Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die außerhalb von Bad Oeynhausen ansässig sind, aber Einrichtungen oder Dienste in Bad Oeynhausen anbieten und bzw. oder denen Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Oeynhausen angehören, können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.

Für je zehn Mitglieder der o.a. Organisationen, Selbsthilfegruppen oder Zusammenschlüsse kann ein Vorschlag unterbreitet werden, maximal drei Vorschläge. Nur die in Bad Oeynhausen wohnenden Mitglieder können bei der Festsetzung der zahlenmäßigen Größe der Mitglieder berücksichtigt werden. Als Mitglieder gelten behinderte Menschen oder deren Angehörige oder deren persönliche Betreuerinnen oder Betreuer.

Als Mitglied kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in Bad Oeynhausen hat.

Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Vorschläge für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder entsprechend anzuwenden.

Die Vorschläge sind der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und den Grad der Behinderung enthalten. Die Art der Behinderung sollte möglichst auch angegeben werden, damit im künftigen Beirat Mitglieder mit unterschiedlichen Behinderungen vertreten sind. Sofern nach den o.a. Vorgaben mehr als jeweils ein Vorschlag für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterbreitet werden können, sollen die Vorschläge mit einer Rangfolge versehen werden. Die Vorschläge sind von den Berechtigten der Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen zu unterzeichnen. Die schriftlichen Vorschläge der Behinderten, die entsprechenden Organisationen oder Selbsthilfegruppen nicht angehören, müssen von allen Beteiligten des jeweiligen Zusammenschlusses unterzeichnet sein.

Die Mitglieder, sowie die stellvertretenden Mitglieder des Beirates werden aus dem Kreis der Vorschläge vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt.

Die Meldungen der einzelnen Behinderteninstitutionen sind bis zum 10. April 2014 an die Stadt Bad Oeynhausen, Fachbereich Jugend, Soziales und Schulen, Frau Held, 32543 Bad Oeynhausen zu entrichten.

Bad Oeynhausen, 05.03.2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

62

Bekanntmachung
Neufassung vom 04.03.2014
zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW – (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung vom 04.03.2014
zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Generation im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation älterer Menschen in der Stadt Bad Oeynhausen.
2. Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, welche die Interessen älterer Menschen berühren, informiert. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen.
3. Der Beirat wirkt bei der Planung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bad Oeynhausen mit.
4. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die aus der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- b) die im Rat der Stadt Bad Oeynhausen vertretenen Fraktionen können je 1 Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat entsenden.

Persönliche Vertreter sind ebenso zu benennen.

§ 4 Vorschlagsverfahren / Benennungsverfahren

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen wohnen und einer Organisation oder Interessengruppe angehören.
2. Organisationen und Interessengruppen, die in der Stadt Bad Oeynhausen regelmäßig Seniorenarbeit betreiben und mindestens 10 Mitglieder in einem Alter von mehr als 60 Jahren haben, können Delegierte entsenden.
3. Die Organisationen und Interessengruppen werden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten vor der Delegiertenversammlung angeschrieben und zur Wahl der Delegierten aufgefordert. Die Aufforderung zur Abgabe der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu machen.
Die Vorschläge sind der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Person sowie eine unterschriebene Zustimmungserklärung zur Wahl enthalten.
4. In der Delegiertenversammlung sind die unter Ziffer 2 genannten Interessengruppen und Organisationen proportional entsprechend der Zahl der Mitglieder vertreten; der Schlüssel für die zu Entsendenden beträgt 1:10, d.h. für je 10 Mitglieder gibt es einen Sitz in der Delegiertenversammlung. Je Organisation können maximal 3 Delegierte entsandt werden.
Die Delegierten und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden in den einzelnen Organisationen gewählt und in die Delegiertenversammlung entsandt.
5. Die Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie behalten ihren Sitz in der Delegiertenversammlung bis zur Wahl der nachfolgenden, neu gewählten Delegiertenversammlung.
6. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die 11 vorzuschlagenden Mitglieder für den Seniorenbeirat und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Stadtteil in der Regel je 1 Mitglied stellt, welches dort seinen Hauptwohnsitz hat. Das Stimmrecht kann nur von den gewählten Delegierten oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ausgeübt werden.
Näheres regelt die Wahlordnung.

7. Die Einberufung und Leitung der ersten Delegiertenversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen. Die Versammlung hat innerhalb eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der Kommunalwahl stattzufinden. Kommt in der ersten Delegiertenversammlung der Besetzungsvorschlag für den Seniorenbeirat nicht zustande, ist innerhalb von 90 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen. Alle danach folgenden Delegiertenversammlungen werden durch die jeweilige Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates entsprechend der Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

§ 5 Wahl der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung aus deren Mitte vorgeschlagen und vom Rat gewählt.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates – unter Hinzurechnung der Frist nach § 5.3 – vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt. Der amtierende Seniorenbeirat kann dazu eine Empfehlung über die künftige Zusammensetzung an den Rat aussprechen.
3. Sie bleiben so lange im Amt, bis nach der nächsten Kommunalwahl neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder durch den Rat gewählt worden sind.

§ 6 Sitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Ratssitzung, in der die Mitglieder und ihre Vertreter gewählt worden sind, stattzufinden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
2. Ansonsten lädt der oder die Vorsitzende unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ein.
3. Sollte ein ordentliches oder ein beratendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ist umgehend die Geschäftsstelle der Beiräte in der Stadtverwaltung zu informieren.

§ 7 Ausscheiden/Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus, so wählt der Rat möglichst aufgrund des Vorschlags derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger aus dem entsprechenden Stadtteil.

§ 8 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und innen; insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der festgelegten Vertretungsfolge

§ 9 Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Beirat wirkt in den Fachausschüssen für die Aufgabenbereiche Senioren, Soziales, Planung, Verkehr, Kultur sowie Sport mit. Dazu entsendet er jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme in die entsprechenden Fachausschüsse.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Ehrenamt

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen und Gremien ist ehrenamtlich.

§ 13 Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere Weise festzuhalten.

§ 14 Entschädigung

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, 26.02.2014

gez. Mueller-Zahlmann
(Unterschrift Bürgermeister)

gez. Vornheder
(Unterschrift Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.03.2014

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

63

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörgen“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörgen“ mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

„1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen:

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung bzw. Abwägung der Stellungnahmen wird gemäß den in Anlage 4 und 5 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

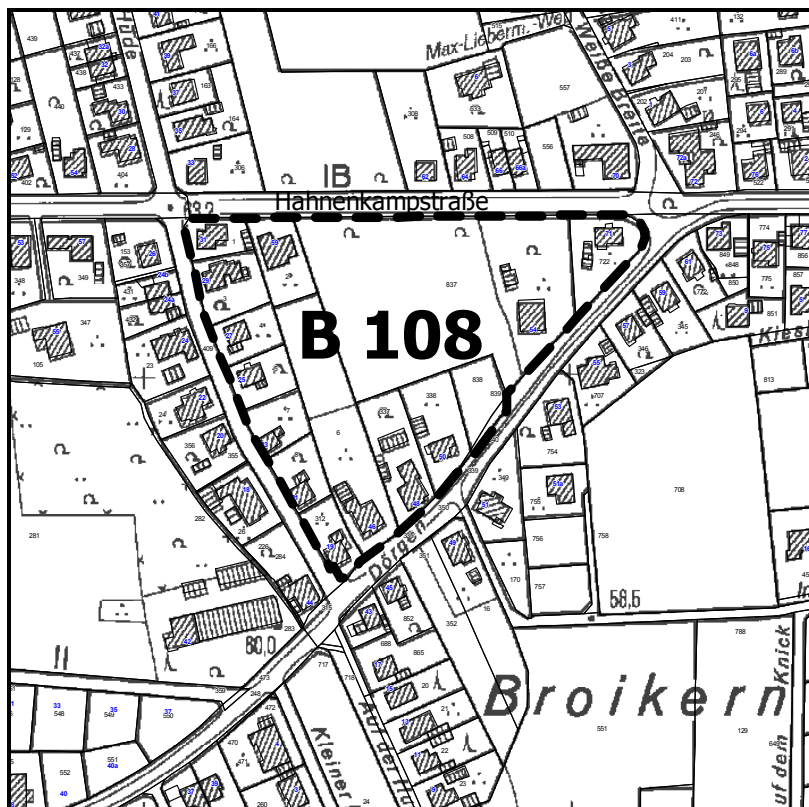
2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 108 "Hahnenkampstraße/Dörgen" mit der zugehörigen Begründung wird als Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

im Norden die südliche Begrenzung der „Hahnenkampstraße“ (Flurstück 501, Flur 09),
im Südosten die nördliche Grenze des Flurstücks 840, Flur 08 (Straße „Dörgen“),
im Westen die östliche Grenze des Flurstücks 409, Flur 16 (Straße „Auf der Hude“),
alle Gemarkung Eidinghausen.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Ziel ist eine städtebauliche Nachverdichtung und die Nutzbarmachung von Brachflächen zur Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 108 "Hahnenkampstraße/Dörge" einschließlich Textteil, Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 108 "Hahnenkampstraße/Dörge" eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 108 "Hahnenkampstraße/Dörge" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.02.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 108 "Hahnenkampstraße/Dörge" der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 03.03.2014
Az.: 2.61.3 Schm

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

64

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ der Stadt Bad Oeynhausen

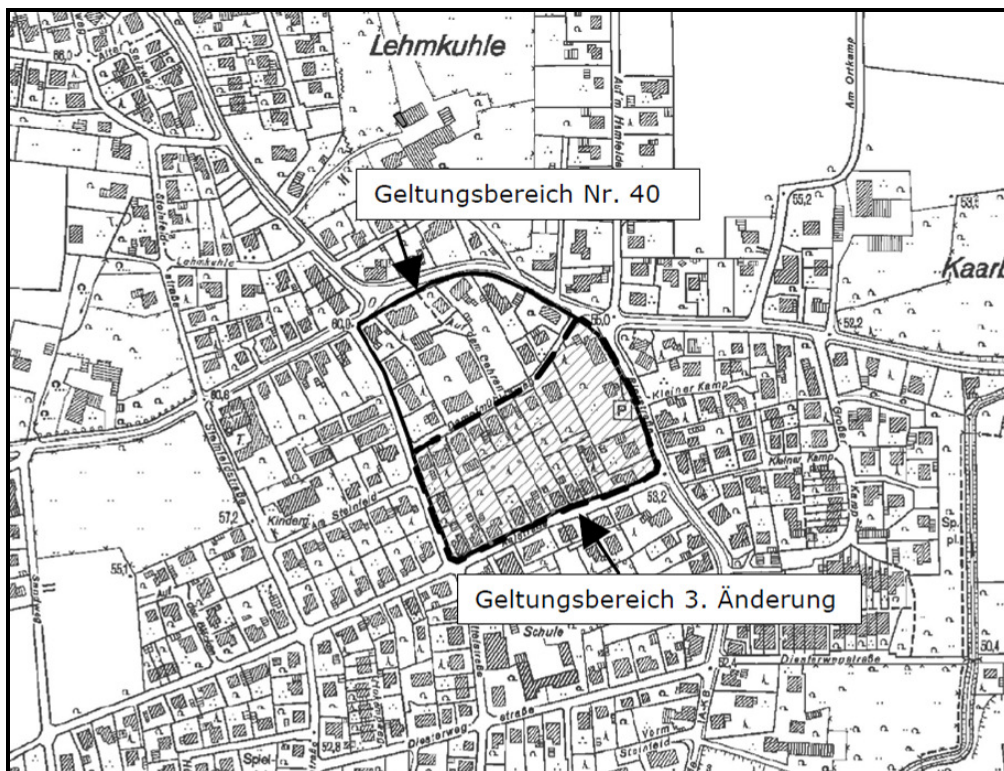
Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in der Anlage 1 beschlossen.
2. Dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom Januar 2014 wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ in der Fassung vom Januar 2014 öffentlich auszulegen.“

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 637 (Dampfmühlenweg),
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 551 (Mittelweg),
Im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 513 (Aalstraße) und
Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 100 (Ringstraße),
alles Flur 13, Gemarkung Werste.

Der genaue Grenzverlauf des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Inhalt der 3. Änderung ist eine Neuordnung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung. Ziel ist eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung innerhalb der Siedlungsfläche.

Das Verfahren zur Aufstellung dieser Änderung wird gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.40 „Werste - Dampfmühlenweg“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

21.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 142102 zu vereinbaren.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende umweltbezogenen Informationen:

- Artenschutzrechtliche Prüfung; als Ergebnis werden keine negativen Umweltauswirkungen erwartet.
- Baugrundgutachten; aufgrund der schwierigen Versickerungsverhältnisse und der städtebaulich gewünschten Innenverdichtung wird für das Plangebiet weiterhin einer Mischwassernutzung festgesetzt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 06.02.2014 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.40 „Werste - Dampfmühlenweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.03.2014
Az.: 2.61.3 Schm

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

65

Bekanntmachung **über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Durchführung** **der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 gemäß § 2 BauGB die Durchführung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Ziepelbrink“, „Weinstraße“ und „Fesselgrund“ im Stadtteil Volmerdingsen.

Ziel der 39. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Hotel (SO)“. Durch die Darstellung des „Sondergebietes Hotel (SO)“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung eines bestehenden Gastronomie- und Hotelbetriebes geschaffen werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem überarbeiteten Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Weinhaus Möhle) in der Fassung Januar 2014, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Weinhaus Möhle) öffentlich auszulegen.“

Der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

24.03.2014 bis einschließlich 30.04.2014

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Durchführung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 06.02.2014 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.03.2014
Az.: 2.61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst
für das Haushaltsjahr 2014 vom 19.02.2014

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird im vollen Wortlaut vom 13.03.2014 bis 31.03.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.05, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Verfügung vom 04.02.2014 erteilt worden.

Hüllhorst, den 19.02.2014

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 (Henke)

Bekanntmachung
15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke
vom 17.02.2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 11.04.2013 die folgende 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 8 wird wie folgt geändert

In Satz 1 werden die Worte“ soweit dieses mehr als 20 m³/a sind“ gestrichen.

Satz 2 wird komplett gestrichen

Artikel II

Der Begriff „gemeindliche“ wird durch den Begriff „öffentliche“ ersetzt:

- Präambel Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3
- § 1 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2
- § 10 a Absatz 1
- § 11 Absatz 1

Artikel III

In § 11 Absatz 1 nach § 6 KAG NRW wird eingefügt:

„ und § 53 c LWG NRW“

In § 11 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Artikel IV

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.“

Artikel V

Inkrafttreten

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen bezüglich des § 12 Absatz 8 treten rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft. Die anderen vorgenommenen Änderungen treten nach dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989, treten jeweils zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 17.02.2014

Der Bürgermeister
 Eckhard Witte

Bekanntmachung

**Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
„Industriegebiet Am Osterbruch“ in den Bebauungsplan Nr. 11/02/165
„Industriegebiet westlich Jägerbach“ (Angebotsbebauungsplan)
der Stadt Lübbecke**

Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

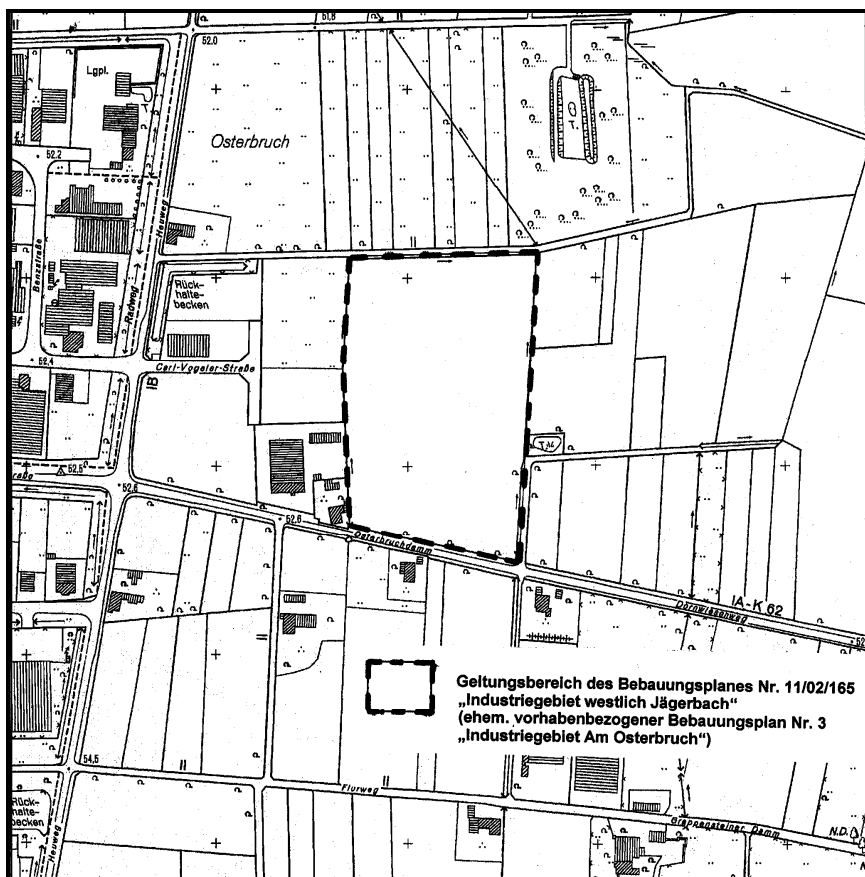
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 20.02.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte



Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	61.770.560 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.160.200 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.371.740 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.483.797 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.421.560 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.456.570 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.809.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	4.389.640 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	80.000.000 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A) auf	229 v.H.
1.2 für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	423 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus I, Raum 1.33 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 20.02.2014

Stephan Böhme
Bürgermeister

70

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. 274), wird verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Eisbergen der Stadt Porta Westfalica dürfen am 30. März 2014 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 24.02.2014

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
(Böhme)

Bekanntmachung**Satzung zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW vom 25.02.2014**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Fortführung von bisherigem Satzungsrecht**

- (1) Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Porta Westfalica vom 08.09.2008 wird gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortgeführt. Die Fortführung der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung, auch die Sanierungsförderung nach dem Landesförderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (Resa-Programm) erhalten.
- (2) Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Porta Westfalica vom 08.09.2008 wird außerdem an die neuen Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff.) angepasst.
- (3) Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Porta Westfalica vom 08.09.2008 beruhte auf folgender Rechtsgrundlage:

Die Stadt sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind- im Kanalsanierungskonzept der Stadt festgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Porta Westfalica vom 08.09.2008 für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2**Regelungsgegenstand**

- (1) Diese Satzung gilt für die in § 3 benannten Grundstücke. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).

§ 3**Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke die an den in der Anlage I dieser Satzung aufgeführten Straßen liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SüwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2013).

§ 4**Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung**

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 5 Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 6 Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 5 Abs. 2 nicht der Stadt vorlegt.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 25.02.2014

Böhme
Bürgermeister

Anlage I zu § 3, Satz 1:

Ortsteile und Straßenverzeichnis des Geltungsbereichs dieser Satzung

Kleinenbremen

Alte Straße
Alter Schulweg
Am Bach
Am Dornbach
Am Haineberg
Am Plaß
Am Rehm
Am Rott
Am Steinbruch
Am Winkel
An der Höchte
An der Lieth
An der Post
Auf der Host
Barkser Straße
Beerenweg
Bremer Straße

Im Bönsken
Im Bruch
Im Großen Hof
Jägerbrink
Kleinenbremer Straße
Kleiserbrink
Meierkamp
Mittelweg
Mühlenkamp
Neue Steige
Oberweg
Osterwiese
Panoramastraße
Rintelner Straße
Saßmannsweg
Schillingshof
Selliendorfer Straße

Brüderstraße
 Bückeburger Straße
 Deliusstraße
 Everdingsbrink
 Feldrain
 Gärtnerweg
 Glückaufstraße
 Gotteshütte
 Grillenweg
 Hainebergstraße
 Haksgrund

Nammen

Am Nordhang
 Anzenweg
 Drostenbrink
 Eggeweg
 Fossbrink
 Helmskamp
 Hennerhof
 Hubertusweg
 Im Diekhoff
 Im Langenfeld
 Im Osterhoff
 Kaanstraße
 Kalkstraße
 Kerkweg
 Laurentiusstraße

Wülpe

Ahrenfeld
 Am Steinbrink
 Dahlienweg
 Eckerngarten
 Erlenkamp
 Gotteshütte
 Grabbengrund
 Grabenstraße
 Grüner Hang
 Hirschpfad
 Im Bonhof

Sophienstraße
 Spellmannsbrink
 Stohlmannstraße
 Unterweg
 Vorm Brink
 Wollbrechtshof
 Zum Brinkhof
 Zum Papenbrink
 Zum Sportplatz
 Zur Rahe;

Mesternberg
 Mesterngrund
 Mesternstraße
 Nammer Berg
 Nammer Platz
 Rosental
 Röteweg
 Steinkuhle
 Sudenburg,
 Untkenbeeke
 Untkenstraße
 Westerweg
 Zur Klippe
 Zur Porta
 Zwischen den Gärten;

Im Eck
 Lautenweg
 Lilienstraße
 Moospfad
 Rintelner Straße
 Rotdornweg
 Vorberg
 Wülper Hang
 Wülper Straße
 Zum Meierhof.

72

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 25.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW 2013, S. 564), der §§ 60,61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 - BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180ff), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. , hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 24.02.2014 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Artikel II

§ 8 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt geändert:

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Auf Verlangen der Stadt ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Artikel III

§ 11 wird wie folgt geändert:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Artikel IV

§ 14 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen

Artikel V

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013) private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel VI

§ 22 Abs. 1 Ziffer 14 wird wie folgt geändert:

§ 15

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

Artikel VII

Die 4. Änderungssatzung tritt am 15.03.2014 in Kraft.

Artikel VIII

Anlage 2 zu §7 Abs.2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3

I. Einzuhaltende Grenzwerte

Probenarten: Stichproben, Mischproben oder qualifizierte Stichproben gem. § 2 Nr. 1-3 AbwV nach Vorgabe durch die Stadt Porta Westfalica.

Untersuchungsmethode: Analysen- und Messverfahren gem. § 4 AbwV

a) Einzuhalten an der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation:

	Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
1	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5-10
1.3	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit soweit nicht durch § 7 Abs. 2 ausgeschlossen	10 ml/l
2	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300,0 mg/l
2.2.1	Kohlenwasserstoffindex, gesamt	100,0 mg/l
2.2.2	Kohlenwasserstoffindex, bei Abwässern mit Kohlenwasserstoffen in schwer abscheidbarer Form	20,0 mg/l
2.3	Phenolindex, wasserdampflich	100,0 mg/l
2.4	Organische halogenfreie Lösungsmittel, ganz oder teilweise mit Wasser mischbar und gem. OECD 301 biologisch leicht abbaubar	10,0 g/l als TOC
2.5	Farbstoffe	Nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung eines Ablaufes aus der öffentlichen Abwasseranlage visuell nicht gefärbt erscheint
3	Weitere anorganische Stoffe	
3.1	Sulfat	600,0 mg/l
3.2	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
3.5	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N-NH ₃ -N)	200 mg/l
3.6	Fluorid, gelöst	50,0 mg/l
3.7	Phosphor gesamt	50,0 mg/l
4	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
4.1	Spontane Sauerstoffzehrung	100,0 mg/l
4.2	DOC-Abbau in 24 Stunden	Mind. 75 %
4.3	Nitrifikationshemmung	Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung bei einem Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

b) Einzuhalten an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage:

	Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
5	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
5.1	Adsorbierbare, organische gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
5.2	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summenwert, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l

6	Metalle und Metalloide	
6.1	Antimon	0,5 mg/l
6.2	Arsen	0,5 mg/l
6.3	Blei	1,0 mg/l
6.4	Cadmium	0,5 mg/l
6.5	Chrom ges.	1,0 mg/l
6.6	Chrom VI	0,2 mg/l
6.7	Cobalt	2,0 mg/l
6.8	Kupfer	1,0 mg/l
6.9	Nickel	1,0 mg/l
6.10	Quecksilber	0,1 mg/l
6.11	Zink	5,0 mg/l
6.12	Zinn	5,0 mg/l

- II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stand der Technik durch Grenzwerte in den Anhängen zur Abwasserverordnung – AbwV definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich. Strengere Grenzwerte als diese können jedoch dann gefordert werden, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zwingend notwendig ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 25.02.2014

Böhme
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

6. Änderungssatzung vom 25.02.2014 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008 (Entsorgungssatzung)

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des §§ 51ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 24.02.2014 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4:

Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt

§ 5:

In Absatz 4 ist die Zahl 2 durch die Zahl 3 zu ersetzen.

§ 6:

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt der regelmäßige Nachweis vor, kann der Abfuhrhythmus auf maximal 48 Monate verlängert werden.

Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden.

Kleinkläranlagen, für die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu entsorgen.

§ 6 Abs. 2

Die Worte „mündlich oder schriftlich zu beantragen“ werden durch die Worte „zu veranlassen“ ersetzt.

§ 7:

§ 7 erhält die Überschrift „Anmeldung und Auskunftspflicht“

Als Absatz 3 wird eingefügt:

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen

§ 8:

Absatz 1 erhält folgende Fassung

Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

§ 9:

Als § 9 neu wird eingefügt:

§ 9 neu

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, **die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten**, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt bzw. Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 11:

Der bisherige § 9 „Entgelte“ wird zu § 11 neu.

§ 12:

Der bisherige § 11 „Berechtigte und Verpflichtete“ wird zu § 12 neu

Abs 1:

In Absatz 1 wird § 10 durch § 9 ersetzt.

§ 13:

Der bisherige § 12 „Begriff des Grundstücks“ wird zu § 13 neu

§ 14:

Der bisherige § 13 „Ordnungswidrigkeiten“ wird § 14 neu.

In Absatz 1 Buchstabe e) ist § 7 Absatz 5 durch § 6 Absatz 5 zu ersetzen.

In Absatz 1 Buchstabe f) ist § 7 Absatz 6 durch § 6 Absatz 6 zu ersetzen.

In Absatz 1 erhalten die Buchstaben e) – j) folgende Fassung:

- e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nach § 7 sowie § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Absatz 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- j) entgegen § 9 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt,

Artikel II Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 15. März 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 25.02.2014

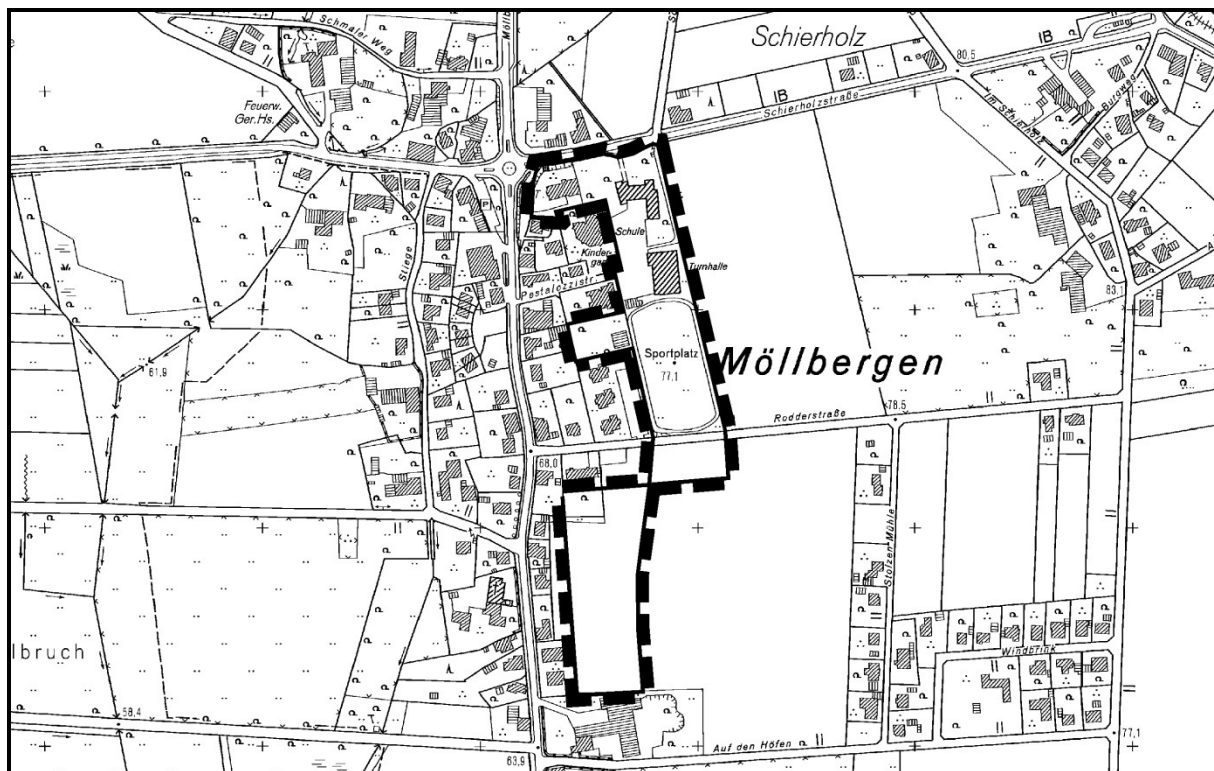
Böhme
Bürgermeister

74

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Auslegung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorf Möllbergen“ gem. § Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 beschlossen, die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorf Möllbergen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.



Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica

Darüber hinaus liegen für diese Planänderung zusätzlich diese konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht vom Januar 2014 (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.)
- Fachbeitrag Artenschutz im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Dorf Möllbergen“
- Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland (vom 14.10.2013) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Dez. 33 Bodenordnung/Ländliche Entwicklung (vom 23.10.2013) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau u. Energie (vom 30.10.2013) zum Schutzgut Boden

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung liegt in der Zeit

vom 24.03. bis 02.05.2014 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2.OG, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im **Sachgebiet Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, 27.02.2014

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land
vom 23.01.2014 über den Jahresabschluss der Volkshochschule
für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land hat in ihrer Sitzung am 23.01.2014 beschlossen, den Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.095.432,54 € festzustellen, dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen und den Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 34.527,85 € wie folgt aufzuteilen:

1. Aufstockung des Bestandes der Ausgleichsrücklage um 11.509,28 € und
2. Zuführung des verbleibenden Überschussbetrages von 23.018,57 € an die allgemeine Rücklage.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Lübbecker Land, Wilhelm-Kern-Platz 4, 32339 Espelkamp, jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 durch die Zweckverbandsversammlung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Espelkamp, den 21.02.2014

Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land
Der Verbandsvorsteher
Eckhard Witte

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land vom 01.01.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land am 23.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.039.820 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.039.820 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.031.815 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.030.900 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	138 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 311.848 € festgesetzt.

Stadt Espelkamp	25,9 %	€	80.613
Stadt Lübbecke	24,9 %	€	77.651
Stadt Pr. Oldendorf	11,7 %	€	36.642
Stadt Rahden	13,9 %	€	43.347
Gemeinde Hüllhorst	11,8 %	€	36.797
Gemeinde Stemwede	11,8 %	€	36.798
	<u>100 %</u>	<u>€</u>	<u>311.848</u>

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 19.02.2014 - AZ: 32 AH - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lübbecke Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 25.02.2014

Jaroslav Grackiewicz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

77

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 10.02.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 330 124 173

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 28.02.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

78

Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 384 196 036 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.11.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgegeben worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 28.02.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher